



Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Planfeststellung nach Art 36 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m.
Art. 72 ff BayStrWG
für das Vorhaben St 2057 Landsberg am Lech – Rott
Neubau der Ortsumfahrung Lengenfeld mit integriertem Hochwasserschutz

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Gemeinde Pürgen. Für das Vorhaben einschließlich der Landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Pflugdorf, Lengenfeld, Ummendorf und Pürgen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge und insbesondere den

Antrag zur Errichtung einer Mulde für den integrierten Hochwasserschutz.

Der Plan vom 05. März 2018 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Stadtverwaltung Landsberg am Lech – Bauordnungsamt –, 86899 Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.23 in der Zeit vom 04. Juni 2018 bis 03. Juli 2018 während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Für das Straßenbauvorhaben und die Hochwasserschutzmaßnahme wird nach Art. 78 BayVwVfG ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17. Juli 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Landsberg am Lech – Bauordnungsamt –, 86899 Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.23 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. -bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 6- deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem

Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Die Staatsstraße erreicht nicht die Schwellenwerte, nach denen nach Art. 37 BayStrWG eine UVP erforderlich wäre. Die Hochwasser-schutzmaßnahme erfordert eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.6.2 der Anlage 1 UVPG, die Rodung eine standortbezogene Vorprüfung nach 17.1.3 und die Erstaufforstung eine standortbezogene Vorprüfung nach 17.2.3 Anhang 1 UVPG. Daher wurde insgesamt eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, zu der der Vorhabenträger eine Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3) vorgelegt hat. Dort wird nachvollziehbar dargelegt, warum eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wir machen uns dieses Ergebnis zu eigen. Die wesentlichen Gründe sind, dass der Wehrbach, dessen Wasser im Hochwasserfall durch eine Drosselklappe umgeleitet wird ohnehin nicht das ganze Jahr über Wasser führt, so dass sein ökologischer Wert als Lebensraum für Gewässerfauna und -flora stark eingeschränkt ist, diese Situation verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Schutzwürdige Gebiete (Natura2000, Biotop, Naturschutzgebiete, etc.) sind weder durch den Hochwasserschutz, noch durch die Straße, die Rodung oder die Erstaufforstung betroffen. Die Risiken für das Wasserschutzgebiet werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Die Rodung führt zu einem Verlust von Nadelwald mit Vorbelastung durch die offenen Waldränder, die Erstaufforstung, die hierfür den Ausgleich schafft erfolgt durch Mischwald. Auch der Vergleich mit den Schwellenwerten, ab denen ein Pflicht-UVP erforderlich wäre zeigt, dass hier bei Hochwasserschutz und Erstaufforstung ein sehr großer Abstand besteht, dies ist ein Indiz im Rahmen der Vorprüfung. Wegen der Details wird auch auf die Unterlage 19.3 verwiesen.
Insgesamt ist damit keine UVP erforderlich, dieses Ergebnis wird hiermit bekanntgegeben.
9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft. Auf §§71 Abs. 2 und das Vorkaufsrecht aus § 99a WHG wird hingewiesen.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
<https://www.landsberg.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar:
<http://www.puergen.de/>. Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per „einfacher“ E-Mail eingereicht werden können, sondern Einwendungen per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen sein müssen und diese nur unter der Email-Adresse post-stelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden können. Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturengesetz sind unwirksam.

Landsberg am Lech, 25. Mai 2018
STADT LANDSBERG AM LECH

Mathias Neuner
Oberbürgermeister

Landsberg am Lech, XX.XX.2017
Stadt Landsberg am Lech

Mathias Neuner
Oberbürgermeister